

**Staatskanzlei**  
Information

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Ja zur Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz**

**Solothurn, 25. Februar 2014 – Der Regierungsrat befürwortet in seiner Stellungnahme ans Staatssekretariat für Wirtschaft SECO die Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2). Durch die eigenen Sonderbestimmungen für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe werden klare Verhältnisse geschaffen, der Vollzug merklich vereinfacht und besser überprüfbar.**

Der Regierungsrat unterstützt die Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz. Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe erbringen Leistungen für die Umsetzung von Veranstaltungen jeglicher Art. Zu den Tätigkeiten dieser Betriebe gehören u.a. organisatorische Arbeiten, der Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik, die Bedienung und Wartung der Einrichtungen vor, während und nach einer Veranstaltung sowie das Bereitstellen von Personal.

Mitarbeitende von Veranstaltungsdienstleistungsbetrieben sind oft innert kurzer Zeit in unterschiedlichen Betrieben und Veranstaltungen tätig. Die Verordnung enthält für bestimmte Tätigkeiten dieser Mitarbeitenden verschiedene potenziell anwendbare Sonderbestimmungen. Grundsätzlich darf aber ein Betrieb nur einen einzigen Artikel der Verordnung in Anspruch nehmen und einzelne Veranstaltungen können teilweise nur mit einer sehr weiten Auslegung unter die bisherige ArGV 2 subsumiert werden. Deshalb wird die Anwendung

der gesetzlich verankerten Arbeits- und Ruhezeitvorschriften in der Praxis sehr erschwert.

Durch die eigenen Sonderbestimmungen für Veranstaltungsdienstleistungsbetriebe werden klare Verhältnisse geschaffen, der Vollzug merklich vereinfacht und besser überprüfbar.